

SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

An

[REDACTED]
Bearbeiterin / Bearbeiter

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Zimmer: [REDACTED]
Tel. 030 9028 [REDACTED]
Oranienstr. 106, 10969 Berlin
01. Juli 2025

Nur per beBPO

In Sachen

[REDACTED] ./ Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

S 50 AY 185/21

bedanke ich mich zunächst für die vom Gericht gewährte Fristverlängerung.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2025 hat der Klägervertreter auf die ab dem 01.01.2025 geltende UntGebO Bezug genommen und gebeten, die Beigeladene zur Stellungnahme aufzufordern, „ob und mit welcher Begründung die Auffassung weiter verfolgt werden soll, dass Nutzungsgebühren auch ohne eine Gebührenverordnung erheben werden dürfen“. Das Gericht hat sich der Bitte angeschlossen und die Beigelade zur Stellungnahme aufgefordert.

In der Sache wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

I.

Die Beigeladene kann keine Auffassung weiterverfolgen, die sie bislang nicht verfolgt hat. Der Klägervertreter unterstellt, die Beigeladene habe die Auffassung vertreten, „dass Nutzungsgebühren auch ohne eine Gebührenverordnung erheben werden dürfen“. Die

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin; & barrierefreier Zugang der Kategorie D
E-Mail: halina.wawzyniak@senasgiva.berlin.de (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)
Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senasgiva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/asgiva

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);
U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

Position des Klägervertreters suggeriert, die Beigeladene vertrete die Auffassung, grundsätzlich sei die Erhebung von Nutzungsgebühren ohne Gebührenverordnung möglich.

Eine solche Auffassung ist von der Beigeladenen nicht vertreten worden, insbesondere nicht im Hinblick auf die sog. Übergangslösung. Wäre die Beigeladene der unterstellten Auffassung gewesen, hätte sie keine Übergangslösung geschaffen, sondern keine Lösung und auch keine UntGebO erlassen.

II.

Die sog. Übergangslösung, die ab dem 01. Januar 2019 galt, war eine aus der Not geborene übergangsweise Lösung um ein **Gerechtigkeitsdilemma** im Rahmen der Unterbringung von Obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen zu lösen. Mit der Übergangslösung ging es explizit nicht um Flüchtlingsunterbringung.

Die Notlösung war erforderlich, weil ein nicht unerheblicher Teil Geflüchteter in den Unterkünften des LAF mangels zur Verfügung stehendem Wohnraum verblieb, obwohl sie nicht mehr im Leistungsbezug des LAF standen. Das LAF hätte für diesen Personenkreis die Unterbringung beenden müssen, da die leistungsrechtliche Zuständigkeit auf Jobcenter (SGB II-Bezug) oder Bezirksamter (Ämter für Soziales, SGB XII-Bezug und Bezug von Leistungen analog SGB XII) übergegangen war. Der Kläger beispielsweise bezog laufende Leistungen nach dem BaföG und ergänzend nach SGB II. Ordnungsrechtlich war bei Entlassung aus der Zuständigkeit des LAF der jeweils zuständige Bezirk für die Unterbringung verantwortlich. Betroffene Personen, wie auch der Kläger, hätten bei den Bezirken vorstellig werden müssen, um eine Unterkunft bzw. ASOG-Unterbringung als obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen zugewiesen zu bekommen. Auf Grund der drohenden oder eingetretenen Obdachlosigkeit besteht einen Anspruch auf Unterbringung nach § 17 ASOG.

Eine Unterbringung nach ASOG hat das SG in den Verfahren S 184 AY 164/20 und S 66 AY 14/22 angenommen. Aus dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 11. April 2016 ergibt sich ebenfalls, dass bei Beendigung der Unterbringung in einer Unterkunft des LAF nach dem Ende des Leistungsbezuges im Zuständigkeitsbereich des LAF eine Unterbringung nach ASOG zu erfolgen hat, wenn anderweitig keine Unterkunft möglich ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.04.2016 -OVG 1 S 1.16/OVG 1 M 2.16- Rn. 11). Bei der Unterbringung nach ASOG handelt es sich um eine polizeirechtliche Maßnahme. Der Unterbringungsanspruch besteht auch, wenn er erkennbar

einer wohnungsgemäßen Dauerunterbringung gleichkäme (OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.12.2019 - OVG 1 S 101/19 - Rn. 9).

In der Praxis wurde auf die Entlassung aus den Unterkünften des LAF in die Obdachlosigkeit vor dem Hintergrund des Anspruchs auf ASOG-Unterkunft verzichtet. Es fand eine Umwandlung von Flüchtlingsunterbringung in ASOG-Unterbringung statt. Damit sollten bürokratischer Aufwand und zusätzliche Wege vermieden werden. Nach § 2 Abs. 4 ASOG iVm Nr. 19 Abs. 1 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben obliegen die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit den Bezirken. Die betroffenen Personen hätten dementsprechend durch die Bezirke eine Not- oder Obdachlosenunterkunft zugewiesen bekommen müssen.

Diese Not- oder Obdachlosenunterkunft wäre potentiell teurer als die Unterkunft im LAF und die mit der Übergangslösung gefundene Deckelung. Bestehende soziokulturelle Kontakte wären nicht im Rahmen einer Verbesserung der Unterbringungssituation in Form einer eigenen Wohnung unter- oder gar abgebrochen worden. Es konnte zudem nicht abgeschätzt werden, inwiefern die eigenständige Geltendmachung der Unterbringung nach ASOG gegenüber dem Bezirksamt in allen Fällen möglich und sichergestellt war. Um Obdachlosigkeit, den Verlust soziokultureller Kontakte und einen Umzug ebenso zu vermeiden sowie den bürokratischen Aufwand zu mindern, übernahm das LAF in Amtshilfe die Unterbringung des entsprechenden Personenkreises als ASOG-Unterbringung, soweit eine Kostenübernahmeverklärung vorlag.

Es bleibt mithin festzustellen, dass die Übergangslösung allein und ausschließlich für Personen zur Anwendung kam, die nach dem Ende des LAF-Leistungsbezuges in den LAF-Unterkünften verblieben sind, da ihnen andernfalls Obdachlosigkeit drohte. Die aus einem **Gerechtigkeitsdilemma** für einen eng begrenzten von Obdachlosigkeit bedrohten Personenkreis entwickelte Übergangslösung ist weit entfernt von einer Position, „dass Nutzungsgebühren auch ohne eine Gebührenverordnung erheben werden dürfen“.

III.

Mindestens ab dem Zeitpunkt der ASOG-Unterbringung bestand ein **Gerechtigkeitsdilemma**, welches die Übergangslösung versuchte für einen Übergangszeitraum zu beheben. Dieses **Gerechtigkeitsdilemma** besteht in den unterschiedlichen Regelungen im Falle der Kostentragung bei drohender und bestehender Obdachlosigkeit einerseits und der Höhe der zu tragenden Kosten andererseits.

Nach Ziffer 3.1.1. der AV Wohnen sind Unterkünfte im Sinne der § 22 SGB II und § 35 SGB XII auch Not-, Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte. Findet eine Unterbringung nach ASOG in einer Unterkunft des LAF statt, greift grundsätzlich Ziffer 3.1.1. AV Wohnen für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII und es sind die entsprechenden Kosten nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII zu übernehmen. Mithin ist für Personen im Leistungsbezug nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII bei einer ASOG-Unterbringung eine Kostenübernahmeregelung vorhanden. Leistungsberechtigte Personen nach SGB II bzw. SGB XII müssen sich bei einem den Regelbedarf übersteigenden Einkommen grundsätzlich an den Kosten der Unterkunft beteiligen. Würden die leistungsberechtigten Personen eigenen Wohnraum beziehen, stünde die Beteiligung an der Miete bzw. die Zahlung der Miete außer Frage. Gleiches gilt für den § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG, welcher grundsätzlich die Eigenbeteiligung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG für die Kosten der Unterkunft normiert. § 7 AsylbLG ist auf obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG nicht anwendbar, da letzterer § 7 AsylbLG explizit ausschließt.

Es würde sich damit eine Situation ergeben, in der für im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII und § 7 AsylbLG stehende obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen eine Rechtsgrundlage für eine Eigenbeteiligung besteht, nicht aber für Personen im Analogbezug SGB XII oder dem Grunde nach Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII, deren Einkommen den Regelbedarf und die Kosten der Unterkunft übersteigen und die obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind. Dass dieser Personenkreis im Falle einer eigenen Wohnung die Miete selbständig zu tragen hätte, dürfte unstreitig sein.

Es ist ein grundsätzliches **Gerechtigkeitsdilemma**, wenn bei Regelbedarf und Kosten der Unterkunft übersteigendem Einkommen keine Beteiligung an den ASOG-Unterbringungskosten zu leisten wäre, da allein § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG, § 22 SGB II und § 35 SGB XII sowie Ziffer 3.1.1. AV Wohnen eine explizite Grundlage für Eigenanteile bei Unterbringung in Not- und Obdachlosenunterkünften enthalten. Insofern wurde auf eine analoge Anwendung dieser Normen abgestellt.

Mit diesem Ergebnis wäre die Höhe der Eigenbeteiligung aber von für die jeweilige Unterkunft anfallenden Kosten abhängig und entsprechend unterschiedlich. Für den Personenkreis obdachloser und von Obdachlosigkeit bedrohter Menschen, der unter § 22 SGB II und § 35 SGB XII fällt, legt Ziffer 3.1.3. der AV Wohnen fest, dass die Aufwendungen alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten umfassen. Ohne Übergangslösung mit der Deckelung des Eigenanteils auf maximal 344 EUR hätten in Anwendung der zitierten Norm deutlich höhere Eigenanteile in Rechnung gestellt werden müssen. Die Deckelung erfolgte wegen des Verhältnismäßigkeits- und Sozialstaatsprinzips.

IV.

Das **Gerechtigkeitsdilemma** dürfte allen mit der sog. Übergangslösung in Kontakt gekommenen Personen bekannt sein. Die grundsätzliche materielle Pflicht einen Eigenanteil zu leisten ergibt sich aus § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG, § 22 SGB II, § 35 SGB XII und aus § 2 AsylbLG iVm § 19 Abs. 5 SGB XII und § 35 SGB XII jeweils iVm Ziffer 3.1.1. AV Wohnen.

Im vorliegenden Fall des ergänzenden Leistungsbezuges nach SGB II dürfte die grundsätzliche Eigenbeteiligungspflicht unstrittig sein.

Der Klägervertreter hat im Berliner Anwaltsblatt Januar/Februar 2022 vertreten, dass bei Geflüchteten in einer Sammelunterkunft mit eigenem Einkommen, welches die Bedarfe des Lebensunterhalts übersteigt und es zu einem Einkommensüberhang kommt, dieser „grundsätzlich für die (Mit-)Finanzierung der Unterbringung eingesetzt werden kann. Aus dem Bundesrecht ergibt sich im Wesentlichen, dass der Einkommensüberhang für die (Mit-)Finanzierung der Unterbringung einzusetzen ist.“ (Gerloff, Berliner Anwaltsblatt Januar/Februar 2022, https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-05-2022_2.pdf). Er vertrat zudem die Auffassung, dass gegen Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG „bestenfalls“ über die erweiterte Sozialhilfe vorgegangen werden kann (vgl. Gerloff, Nutzungsgebühren für Sammelunterkünfte für Geflüchtete – ein besonderes Berliner System, info also 2022, S. 112) und die kostentragende Kommune könne über § 19 Abs. 5 SGB XII (erweiterte Sozialhilfe) die Kosten der Unterkunft vorläufig bewilligen, um im Nachgang eine (anteilige) Erstattung zu verlangen (vgl. Gerloff, Berliner Anwaltsblatt Januar/Februar 2022; https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-05-2022_2.pdf).

Dieser grundsätzlichen Argumentation des Klägervertreters wird sich ausdrücklich angeschlossen. Diese Argumentation gilt aber aus Sicht der Beigeladenen nicht nur für Sammelunterkünfte, sondern explizit auch für ASOG-Unterbringung, wie im vorliegenden Fall.

Die Übergangslösung für obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen in Unterkünften des LAF oder vom LAF gebundenen Unterkünften basiert mithin auf Amtshilfe für die Bezirke. Wenn Personen in Unterkünften des LAF verblieben, wurde die Flüchtlingsunterkunft zur Obdachlosenunterkunft, die nach Ziffer 3.1.1. AV Wohnen unter die Regelung zu Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II oder § 35 SGB XII fällt. Die Eigenbeteiligung für grundsätzlich Leistungsberechtigte richtet sich nach § 2 AsylbLG iVm § 19 Abs. 5 SGB XII und § 35 SGB XII iVm Ziffer 3.1.1. AV Wohnen.

V.

Weit entfernt von einer Position, „dass Nutzungsgebühren auch ohne eine Gebührenordnung erheben werden dürfen“ wurde ausschließlich aus Gerechtigkeitserwägungen heraus und im Hinblick auf die Erarbeitung einer Unterbringungsgebührenordnung im Vorgriff auf diese versucht, das beschriebene **Gerechtigkeitsdilemma** für obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Personen zu lösen. Nur für Personen, die grundsätzlich leistungsberechtigt sind, deren Einkommen aber den Regelbedarf und den Bedarf für Kosten der Unterkunft überstiegen, wurden die leistungsrechtlichen Regelungen analog angewendet beziehungsweise auf ASOG-Regelungen abgestellt. Andernfalls hätte der Zustand bestanden, dass bei Einkommen oberhalb des Regelbedarfes und der Kosten der Unterkunft keine Eigenanteile zu zahlen sind. Bei einem Einkommen, das lediglich den Regelbedarf übersteigt, hingegen wäre ein Eigenanteil zu zahlen gewesen.

Bedauerlicherweise musste die Übergangslösung länger als ursprünglich angedacht zur Anwendung kommen. Das vorliegende Verfahren hat die Zahlung von Eigenanteilen aus dem Juli 2021 auf Grund von Rechnungen und nicht auf Grund eines Schuldnerkenntnisses zum Gegenstand. Zu diesem Zeitpunkt war vor dem Hintergrund der zwischen März 2020 und Februar 2023 grassierenden Corona-Pandemie der „normale Betrieb“ auch innerhalb der Beigeladenen nicht aufrecht zu halten. Die Beigeladene bündelte ihre Kräfte, um zum Beispiel das Impfen für obdachlose Menschen oder die Ausgabe von FFP2-Masken aus den Beständen des Landes an alle Bewohnerinnen und Bewohner in den Unterkünften des LAF zu gewährleisten, das Sozialschutz-Paket zu monitoren und entsprechende Rundschreiben anzufertigen. Die insoweit angedachte Erstellung einer Gebührenordnung konnte aus Kapazitätsgründen im Juli 2021 noch nicht fertiggestellt werden.

VI.

Der Klägervertreter hat die Klage vor dem SG angestrengt. Aus hiesiger Sicht wurde bereits mit Stellungnahme vom 27. November 2023 darauf hingewiesen, dass eine Verweisung an das Verwaltungsgericht für geboten gehalten wird. An dieser Auffassung wird festgehalten.

Die Klage fußt nicht auf dem vom Kläger unterschriebenen Schuldnerkenntnis, sondern mit ihr werden die Rechnungen für den Eigenanteil angegriffen. Der Kläger hat Rechnungen erhalten, in denen Beträge für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft eingefordert wurden. Der Klägervertreter selbst sieht die Unterbringung des Klägers als öffentlich-rechtliche Unterbringung an.

Wie bereits ausgeführt, stellt die Übergangslösung eine Unterbringung nach ASOG dar, es geht um obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, nicht um Flüchtlingsunterbringung. Das bereits zitierte Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 11. April 2016 hat bei Beendigung der Unterbringung in einer Unterkunft des LAF nach dem Ende des Leistungsbezuges im Zuständigkeitsbereich des LAF eine Unterbringung nach ASOG angenommen, wenn anderweitig keine Unterkunft möglich ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.04.2016 - OVG 1 S 1.16/OGV 1 M 2.16 - Rn. 11) und ausgeführt, dass es sich bei der Unterbringung nach ASOG um eine polizeirechtliche Maßnahme handelt, sowie dass der Unterbringungsanspruch auch besteht, wenn er erkennbar einer wohnungsgemäßen Dauerunterbringung gleichkäme (OGV Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.12.2019 - OVG 1 S 101/19 - Rn. 9).

Dem steht der § 53 Abs. 1 AsylG nicht entgegen. Abgesehen davon, dass § 53 Abs. 1 AsylG nach hier vorhandener Aktenkenntnis in diesem Verfahren schon nicht einschlägig sein dürfte, gibt es in Berlin keine Wohnsitzverpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften. „Die nach § 53 AsylG grundsätzlich mögliche, an die EAE anschließende Wohnpflicht für eine GU wird in Berlin von der Ausländerbehörde nicht verfügt.“ (https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Info_Antrag_Unterkunft.pdf, S. 6) Dies entspricht Ziffer 4 Rundschreiben Soz Nr. 05/2015, in welchem es heißt: „Angesichts der grundsätzlichen Abkehr vom Sachleistungsprinzip können alle Grundleistungsberechtigten nach Maßgabe verfügbaren Wohnraums eigene Wohnungen anmieten, sofern keine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht.“. Auch in der Arbeitsanweisung zur Beendigung des Aufenthalts bzw. der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung gemäß §§ 47-50 Asylgesetz vom 24. August 2018, Ziffer 5 Buchstabe a) wird ausgeführt: „Mit der Beendigung der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, geht auch die Berechtigung zum Bezug einer Wohnung einher, da eine Anschlussunterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gesetzlich nicht zwingend ist (vgl. § 53 AsylG).“ (https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/sonstige/aa_asylg-757331.php).

Zwar regelt der § 53 AsylG dass eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft dann erfolgen soll, wenn keine Verpflichtung mehr existiert, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, aber durch die Formulierung „in der Regel“ und Satz 2 wird deutlich, dass es sich bei der Einweisung um Ermessensausübung handelt (vgl. NK-AuslR/Keßler AsylG § 53 Rn. 8). Zudem richtet sich § 53 AsylG allein an die Gemeinden, er enthält keinen Leistungs- bzw. Unterbringungsanspruch von Asylsuchenden gegenüber der Gemeinde (vgl. BeckOK AuslR/Heusch AsylG § 53 Rn. 17).

In einer Broschüre, abrufbar auf den Seiten des Flüchtlingsrates Berlin, wird dargelegt, dass Geflüchtete längstens bis zum Ende des Asylverfahrens, in der Regel höchstens 19 Monate, in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dieser Zeit die Berechtigung besteht, eine eigene Wohnung anzumieten und – solange keine passende Wohnung gefunden wird – eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft stattfindet. Es findet sich der Hinweis, dass es in den Berliner Bezirksämtern Beratungsstellen für wohnungssuchende Menschen gibt, die bei der Suche nach geeigneten Wohnungen unterstützen, „sofern Sie nicht mehr zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. (...) Das Bezirksamt, von dem Sie Ihre Geldleistungen erhalten, kann daher das LAF um Amtshilfe bitten, Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft unterzubringen, damit Sie nicht obdachlos werden. Sie sind jedoch nicht mehr verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Vermeidung von Obdachlosigkeit ist eine staatliche Aufgabe, der das LAF und die Bezirke mit der Unterbringung in Unterkünften nachkommen.“ (https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/broschuere_rechte_pflichten_als_bewohner_in_einer_laf_unterkunft.pdf, S. 15 und 17).

Aus dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 11. April 2016 ergibt sich ebenfalls, dass bei Beendigung der Unterbringung in einer Unterkunft des LAF nach dem Ende des Leistungsbezuges im Zuständigkeitsbereich des LAF eine Unterbringung nach ASOG zu erfolgen hat, wenn anderweitig keine Unterkunft möglich ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.04.2016 -OVG 1 S 1.16/OVG 1 M 2.16- Rn. 11). Bei der Unterbringung nach ASOG handelt es sich um eine polizeirechtliche Maßnahme. Der Unterbringungsanspruch besteht auch, wenn er erkennbar einer wohnungsgemäßen Dauerunterbringung gleichkäme (OGVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.12.2019 - OVG 1 S 101/19 – Rn. 9).

Eine obdachlose Person oder von Obdachlosigkeit bedrohte Person ist im Sinne des ASOG eine verantwortliche Person nach § 13 ASOG. Der § 15 Abs. 2 Satz 1 ASOG hält fest, dass die durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme entstehenden Kosten von den Verantwortlichen nach § 13 zu erheben sind. Eine solche Inanspruchnahme im Rahmen eines Kostenbescheides für die Kosten der Ersatzvornahme lässt die Erhebung von Kosten nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge unberührt (vgl. Lisken/Denninger PolR-HdB/GrauliHC E. Rn. 301). In der Entscheidung L 32 AS 255/20 B ER vom 12. März 2020 hat das SG bei einem Sachverhalt einer Zuweisung in ein Wohnheim ausgeführt: „Nach § 13 Abs. 1 ASOG gilt: Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten. Nach § 64 Abs. 1 ASOG kann die nach § 63 ausgleichspflichtige Körperschaft von u.a. dem nach § 13 ASOG Verantwortlichen Ersatz ihrer

Aufwendungen verlangen, wenn sie aufgrund des § 59 Abs. 1 oder Abs. 3 ASOG Ausgleich gewährt hat. (...) Wie der Zuweisungsverfügung (...) zu entnehmen ist, entstehen der Ordnungsbehörde durch die Zuweisung Kosten (...). Dementsprechend sind, wie in dieser Zuweisungsverfügung auch ausgeführt, die Antragsteller zur Zahlung gegenüber der ausgleichspflichtigen Körperschaft verpflichtet. Soweit die Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner im Rahmen ihrer Hilfebedürftigkeit Anspruch auf entsprechende Leistungen für Unterkunft und Heizung haben, ist dieser Anspruch im Wege der Freistellung von einer Verbindlichkeit vom Antragsgegner zu erfüllen (...).“

Dies entspricht der Rechtslage. Die §§ 59 ff. ASOG regeln den Schadensausgleich sowie Erstattungs- und Ersatzansprüche im Rahmen der Gefahrenabwehr. Der Träger einer Unterkunft kann nach § 59 Abs. 3 ASOG gegenüber der Ordnungsbehörde die Kosten der Unterbringung geltend machen. Der Träger hat freiwillig i. S. d. § 59 Abs. 3 ASOG mitgewirkt, da er sich gegenüber der Ordnungsbehörde im Vorfeld bereit erklärt hat, die betroffene Person unterzubringen. Hat die Ordnungsbehörde gemäß § 59 Abs. 3 ASOG dem Träger einen Schadensausgleich gewährt, kann sie gegenüber der untergebrachten Person als Verantwortliche nach § 64 Abs. 1 ASOG den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen. Dies erfolgt durch einen Kostenfestsetzungsbescheid. Diesen Bescheid kann die untergebrachte Person der für sie zuständigen Sozialleistungsbehörde vorlegen, um die Anerkennung eines Bedarfes an den Kosten der Unterkunft prüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung



SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

An

[REDACTED]
Bearbeiterin / Bearbeiter

Sozialgericht Berlin

Zimmer: [REDACTED]
Tel. 030 9028 [REDACTED]
Oranienstr. 106, 10969 Berlin
15. Juli 2025

Invalidenstraße 52

10557 Berlin

Nur per beBPO

In Sachen

[REDACTED] ./ Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)

S 50 AY 185/21

wird auf den Schriftsatz des Klägervertreters vom 05. Juli 2021 wie folgt Stellung genommen.

I.

Die Stellungnahme der Beigeladenen vom 01.07.2025 hat sich erkennbar abstrakt-generell mit der vom Klägervertreter im Schreiben vom 20. Mai 2025 eingeforderten Stellungnahme, „ob und mit welcher Begründung die Auffassung weiterverfolgt werden soll, dass Nutzungsgebühren auch ohne eine Gebührenverordnung erheben werden dürfen“ auseinandergesetzt. Vor diesem Hintergrund wurde nur an sehr wenigen Stellen auf den konkreten Sachverhalt der anhängigen Klage Bezug genommen.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin; ☎ barrierefreier Zugang der Kategorie D
E-Mail: halina.wawzyniak@senasgiva.berlin.de (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)
Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: post@senasgiva.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/asgiva

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);
U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

In der Stellungnahme wurde (vgl. Ziffer I. des Schriftsatzes vom 01.07.2025) deutlich gemacht, dass die generalisierende Aussage, dass „Nutzungsgebühren auch ohne Gebührenverordnung erheben“ werden dürfen, nicht von der Beigeladenen vertreten wurde. Nachfolgend wurde ebenfalls generalisierend auf das „Gerechtigkeitsdilemma“ verwiesen, welches zu der für einen sehr begrenzten Zeitraum angedachten Übergangslösung führte.

Aus dieser generell-abstrakten Darstellung folgt, dass die Beigeladene das Wort „Zuweisung“ im Schriftsatz vom 01. Juli 2025 lediglich konkret und ausschließlich unter Bezugnahme auf die Entscheidung 2 AS 255/20 B ER vom 12. März 2020 des SG verwendet hat, nicht jedoch unter Bezugnahme auf den konkreten Fall dieses Verfahrens.

Die Beigelade konnte trotz mehrmaliger Bemühungen im eigenen Schriftsatz das Wort „Amtshilfeersuchen“ nicht finden. Unter ausführlicher Herleitung unter anderem mit Verweis auf den Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 11.04.2016 (S. 2) und die Regelung in § 2 Abs. 4 ASOG iVm Nr. 19 Abs. 1 ZustKatOrd (S. 3) wird dargelegt, warum es sich bei der Übergangslösung generell abstrakt um Amtshilfe für die Bezirke handelt, soweit Personen in den LAF-Unterkünften zur Vermeidung von Obdachlosigkeit untergebracht werden.

Entgegen der Ansicht des Klägervertreters wird im Schriftsatz der Beigeladenen nicht behauptet, dass eine Schadensausgleichsabwicklung stattgefunden hat. Die Beigeladene trägt auf S. 9 ihres Schriftsatzes vom 01. Juli 2025 vor, dass die §§ 59 ff. ASOG den Schadensausgleich regeln und abstrakt-generell gilt, dass wenn eine Ordnungsbehörde dem Träger einen Schadensausgleich gewährt, sie gegenüber der untergebrachten Person als Verantwortliche nach § 64 ASOG den Ersatz ihrer Aufwendungen geltend machen kann.

Der Begriff „Ersatzvornahme“ wird im Schriftsatz der Beigeladenen auf S. 8 im Rahmen eines indirekten Zitats verwendet. Dieses Zitat ist insofern von grundsätzlicher Bedeutung, weil in ihm vorgetragen wird, dass die Inanspruchnahme im Rahmen eines Kostenbescheides für die Kosten der Ersatzvornahme die Erhebung von Kosten nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge unberührt lässt. Zu diesem Aspekt wird an anderer Stelle weiter vorgetragen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von der Beigeladenen im Schriftsatz unter V. dargestellten Gründe für die Kapazitätsengpässe, die zu Verzögerungen bei der Fertigstellung der UntGebO führten, als „irrelevant“ angesehen werden. Die

Ausnahmesituation von März 2020 bis Februar 2023 durch die Corona-Pandemie war für die Beigeladene alles andere als irrelevant.

II.

Die Beigeladene hat versucht insbesondere in den Ausführungen unter VI. im Schriftsatz vom 01. Juli 2025 darzustellen, dass die Rechtsgrundlage für die Eigenanteile in den sich aus der Unterbringung nach ASOG ergebenden Normen § 15 Abs. 2, 59 Abs. 3 und 64 Abs. 1 ASOG zu finden sind. Dabei wurde explizit darauf verwiesen, dass es bei Lisken/Denniger PolR-HdB/Graulich E. Rn. 301 heißt, dass eine solche Inanspruchnahme im Rahmen eines Kostenbescheides für die Kosten der Ersatzvornahme die Erhebung von Kosten nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge unberührt lässt.

Die nach diesen Regelungen im ASOG als Rechtsgrundlage festgelegten Kosten werden grundsätzlich als Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für Personen im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG übernommen und sind von dem Grunde nach Leistungsberechtigten, deren Einkommen auf den Leistungsanspruch angerechnet wird ganz oder teilweise als Eigenanteil zu tragen. Durch die Ziffer 3.1.3. AV Wohnen betrifft die Übernahme, da nach Ziffer 3.1.1. AV Wohnen auch Not-, Obdach- und Flüchtlingsunterkünfte zu Unterkünften gehören, „aller Zahlungsverpflichtungen“. Alle Zahlungsverpflichtungen sind die tatsächlich anfallenden Kosten der Unterbringung.

Dies durch Ziffer 3.1.1. AV Wohnen zu übernehmenden „alle Zahlungsverpflichtungen“ in Form der tatsächlich anfallenden Kosten der Unterbringung variieren von Unterkunft zu Unterkunft, liegen im Regelfall aber deutlich über der durch die Übergangslösung gewährleisteten Deckelung von 344 Euro.

Die Beigeladene nimmt zur Kenntnis, dass der Klägervertreter in seinen Ausführungen auf S. 3 nicht bestreitet, dass nach Ziffer 3.1.1. AV Wohnen zu Unterkünften im Sinn der § 22 SGB II und § 35 SGB XII auch Not-, Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte gehören und auch nicht in Frage stellt, dass Ziffer 3.1.3. AV Wohnen festlegt, dass Aufwendungen für die Unterkunft alle Zahlungsverpflichtungen sind, die in der Bedarfszeit für die Nutzung einer Unterkunft Dritten geschuldet werden.

Da der Klägervertreter auch nicht bestreitet, dass der Bundesgesetzgeber im SGB II und SGB XII vorschreibt, dass Einkommen einzusetzen und auf den Leistungsanspruch anzurechnen ist und diese Position in seinem Schriftsatz Seite 4 noch einmal bekräftigt („Selbstverständlich sieht das Bundesrecht vor, dass die Kommunen Rechtsgrundlagen schaffen dürfen, um Geflüchtete mit eigenem Einkommen an den Unterkunftskosten zu beteiligen (...).“) dürfte mittlerweile unstrittig sein, dass für Personen im Leistungsbezug nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII sowie § 2 AsylbLG (§ 35 SGB XII analog) ein Leistungsanspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft in Höhe „aller Zahlungsverpflichtungen“ nach Ziffer 3.1.3. AV Wohnen besteht.

III.

Aus den in Ziffer II dargestellten Gründen wurde im Rahmen der abstrakt-generellen Darstellung des **Gerechtigkeitsdilemmas** versucht deutlich zu machen, dass ohne eine Übergangslösung für Personen die auf Grund eigenen Einkommens die Kosten der Unterkunft selbst oder in Teilen selbst zu tragen haben, wenn ihnen auf Grund des Endes des LAF-Leistungsbezuges Obdachlosigkeit drohte, erheblich höhere Eigenanteile als mit der Übergangslösung zu zahlen gewesen wären. Dies zu verhindern war das ausschließliche Ziel der Übergangslösung. Auf diesen Fakt geht der Beklagtenvertreter nicht ein.

Um dies noch einmal zu verdeutlichen: Im derzeit noch theoretischen Fall, dass eine oder ein gut verdienende oder verdienender Einwohner oder Einwohnerin Berlins obdachlos wird oder von Obdachlosigkeit bedroht ist und einer ASOG-Unterkunft bedarf, müsste sie im Rahmen der ASOG-Unterbringung auf Grund der schon zitierten Rechtslage die Kosten selbst tragen. Selbst mit Übergangslösung könnte für diese Personen keine Deckelung auf 344 Euro vorgenommen werden, weil die im Rahmen des Schriftsatzes vom 01. Juli 2025 detailliert dargestellten Abwägungsgründe unter Verweis auf das Sozialstaats- und Verhältnismäßigkeitsprinzip auf diesen Personenkreis nicht anwendbar ist.

Der vom Klägervertreter kritisierten Analogie (S. 3) liegt ein Missverständnis zu Grunde. Die Beigeladene hält –wie mittlerweile mehrfach ausgeführt- das ASOG als Rechtsgrundlage für gegeben. Mit der Analogie sollte lediglich verdeutlicht werden, dass es die Beigeladene für nicht angemessen hält, wenn die Unterbringungskosten für Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG (SGB XII analog) übernommen werden, ein Rückgriff auf dem

Gründe nach leistungsberechtigte Personen, deren Leistungsanspruch auf Grund eigenen Einkommens nicht besteht aber entfallen würde.

IV.

Der Klägervertreter bringt auf S. 2 gegen eine ASOG-Unterbringung vor, die Unterbringung „erfolgte selbstverständlich auch nach § 53 Abs. 1 S. 1 AsylG“.

Vor dem Hintergrund, dass der Klägervertreter jegliche Auseinandersetzung mit dem Vortrag der Beigeladenen zu § 53 AsylG unterlässt, kann nicht nachvollzogen werden, woraus sich dieses „selbstverständlich“ ergibt. Es obliegt dem Klägervertreter dem umfangreichen Vortrag der Beigeladenen fundiert entgegenzutreten.

Der § 53 AsylG stellt die ordnungsrechtliche Grundlage im Hinblick auf die Zwecke des Asylverfahrens für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften dar (vgl. Hailbronner in: Hailbronner, Ausländerrecht, § 53 AsylVfGNG, Rn. 7), die Unterbringungen im Rahmen der Übergangslösung fanden aber nicht im Hinblick auf die Zwecke des Asylverfahrens statt, sondern zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Im Schriftsatz der Beigeladenen vom 01. Juli 2025 wurde ausgeführt, dass nach Auskunft des Flüchtlingsrates die „nach § 53 AsylG grundsätzlich mögliche, an die EAE anschließende Wohnpflicht für eine GU (...) in Berlin von der Ausländerbehörde nicht verfügt.“ wird (https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Info_Antrag_Unterkunft.pdf, S. 6) und ergänzend auf Ziffer 4 Rundschreiben Soz Nr. 05/2015 verwiesen, wonach angesichts „der grundsätzlichen Abkehr vom Sachleistungsprinzip (...) alle Grundleistungsberechtigten nach Maßgabe verfügbaren Wohnraums eigene Wohnungen anmieten (können), sofern keine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht“. In der Arbeitsanweisung zur Beendigung des Aufenthalts bzw. der Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung gemäß §§ 47-50 Asylgesetz vom 24. August 2018 heißt es in Ziffer 5 Buchstabe a) „Mit der Beendigung der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, geht auch die Berechtigung zum Bezug einer Wohnung einher, da eine Anschlussunterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gesetzlich nicht zwingend ist (vgl. § 53 AsylG).“ (https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/sonstige/aa_asylg-757331.php).

Die Beigeladene hat auf die juristische Literatur verwiesen, nach der durch die Formulierung „in der Regel“ und Satz 2 deutlich wird, dass es sich bei der Einweisung um Ermessensausübung handelt (vgl. NK-AuslR/Keßler AsylG § 53 Rn. 8) und sich § 53 AsylG allein an die Gemeinden richtet und keinen Leistungs- bzw. Unterbringungsanspruch von Asylsuchenden gegenüber der Gemeinde enthält (vgl. BeckOK AuslR/Heusch AsylG § 53 Rn. 17). Die Wohnverpflichtung ist nicht kraft Gesetzes gegeben, sie wendet sich an die zuständigen Behörden, die eine Einweisung vornehmen (vgl. BeckOK AuslR/Heusch AsylG § 53 Rn. 17.). Der § 53 AsylG meint nicht die Unterbringung durch die allgemeine Polizei- oder Sozialbehörden, sondern eine Regelung durch die Ausländerbehörden (vgl.

Bergmann/Dienelt/Bergmann/Keller AsylG § 53 Rn. 11). In der Kommentierung wird darauf hingewiesen, dass die Wohnaufage von der Zuweisung bei Obdachlosigkeit auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel zu unterscheiden ist, die Einweisung eines obdachlosen Asylbewerbenden eröffnet diesem die Möglichkeit, die Unterkunft zu nutzen, begründet aber keine Notwendigkeit der Nutzung (vgl. Hailbronner in: Hailbronner, Ausländerrecht, § 60 AsylVfGNG, Rn. 19).

Die Beigeladene kann keine „selbstverständliche“ Unterbringung nach § 53 AsylG erkennen. Ihr ist im hier vorliegenden Fall auch keine Verfügung der Ausländerbehörde zur Wohnsitznahme in der Gemeinschaftsunterkunft bekannt.

V.

Aus Sicht der Beigeladenen ergibt sich aus dem vom Klägervertreter (S. 2) angeführten Verfahren L 23 AY 8/24 nicht, dass sich die Übergangslösung an einen anderen Kreis als an nach SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG (SGB XII analog) dem Grunde nach leistungsberechtigte Personen richtet.

Ausweislich des erstinstanzlichen Urteils (S 90 AY 126/21) war der Kläger im dortigen Verfahren Leistungsberechtigt nach § 2 AsylbLG. Der § 2 AsylbLG verweist in seinem Absatz 1 auf die analoge Anwendung der Regelungen des SGB XII.

Die Beigeladene hat im Schriftsatz vom 01.07.2025 auf Seite 3 formuliert: „Es bleibt mithin festzustellen, dass die Übergangslösung allein und ausschließlich für Personen zur Anwendung kam, die nach dem Ende des LAF-Leistungsbezuges in den LAF-Unterkünften verblieben sind, da ihnen andernfalls Obdachlosigkeit drohte.“

VI.

Es ist dem Klägervertreter unbenommen eine ASOG-Unterbringung als abwegig anzusehen.

Die Beigeladene hat Rechtsprechung und juristische Literatur zitiert, die dem widerspricht.

Die Beigeladene hat zunächst im Schriftsatz vom 01.07.2025 unter II. ausführlich dargelegt, dass die Gemeinschaftsunterkunft mit dem Ende des Leistungsbezuges beim LAF juristisch in eine Obdachlosenunterkunft umgewandelt wurde. Der Klägervertreter setzt sich mit dem vorgetragenen Argument, dass das LAF die Unterbringung hätte beenden müssen, da die leistungsrechtliche Zuständigkeit auf Jobcenter (SGB II-Bezug) oder Bezirksamter (Ämter für Soziales, SGB XII-Bezug und Bezug von Leistungen analog SGB XII) übergegangen war, nicht auseinander.

In dem Schriftsatz der Beigeladenen vom 01.07.2025 wird gerade nicht dargelegt, dass keine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft stattgefunden hat, vielmehr heißt es dort: „In der Praxis wurde auf die Entlassung aus den Unterkünften des LAF in die Obdachlosigkeit vor dem Hintergrund des Anspruchs auf ASOG-Unterkunft verzichtet. Es fand eine Umwandlung von Flüchtlingsunterbringung in ASOG-Unterbringung statt.“ Sofern diese Formulierung missverständlich interpretierbar ist, wird ausdrücklich klargestellt, dass es sich um eine juristische Umwandlung im Hinblick auf die Rechtsform der Unterbringung gehandelt hat, es sich also um eine rechtliche ASOG-Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft handelt.

Der Gedankengang hinter der Schlussfolgerung des Klägervertreters auf Seite 3, aus der – siehe IV. im Schriftsatz vom 01. Juli 2025 ausführlich dargestellten- Nichtanwendbarkeit des § 53 AsylG folgere die Beigeladene, der Kläger wohne freiwillig in einer Gemeinschaftsunterkunft, ist nicht nachvollziehbar. Die Beigeladene weist lediglich daraufhin, dass aus der Flüchtlingsunterbringung nach Ende des LAF-Leistungsbezuges rechtlich eine ASOG-Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft wird, da andernfalls Obdachlosigkeit droht. Das nach dem Ende des LAF-Leistungsbezuges eine Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit stattfindet, hat die Beigeladene unter Bezugnahme auf eine auf der Internetseite des Flüchtlingsrates auffindbare Broschüre dargelegt, in welcher erläutert wird, dass Geflüchtete längstens bis zum Ende des Asylverfahrens, in der Regel höchstens 19 Monate, in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen. Nach dieser Zeit

besteht die Berechtigung, eine eigene Wohnung anzumieten und findet - solange keine passende Wohnung gefunden wird - eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft statt. Die Broschüre verweist explizit auf die Existenz der in den Berliner Bezirksämtern vorhandenen Beratungsstellen für wohnungssuchende Menschen, die bei der Suche nach geeigneten Wohnungen unterstützen, „sofern Sie nicht mehr zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. (...) Das Bezirksamt, von dem Sie ihre Geldleistungen erhalten, kann daher das LAF um Amtshilfe bitten, Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft unterzubringen, damit Sie nicht obdachlos werden. Sie sind jedoch nicht mehr verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Die Vermeidung von Obdachlosigkeit ist eine staatliche Aufgabe, der das LAF und die Bezirke mit der Unterbringung in Unterkünften nachkommen.“ (https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/broschuere_rechte_pflichten_als_bewohner_in_einer_laf_unterkunft.pdf, S. 15 und 17).

Möglicherweise findet der Klägervertreter die Ausführungen von Georg Classen überzeugender, der im Jahr 2016 im Hinblick auf Geflüchtete zu Recht ausführte: „Der Staat ist verpflichtet, bei Obdachlosigkeit unverzüglich eine (Not)Unterkunft nachzuweisen.“ (https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Info_Antrag_Unterkunft.pdf). Classen argumentiert selbst mit dem ASOG, denn er schreibt: „Wer ohne Unterkunft und materiell bedürftig ist, hat nach AsylbLG, Polizeirecht (ASOG Berlin) und aus dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum Anspruch auf Nachweis eines am selben Tag konkret freien Unterkunftsplatzes und Übernahme der Kosten.“ (vgl. S. 4 https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/Info_Antrag_Unterkunft.pdf).

VII.

Der Klägervertreter sieht die §§ 15 Abs. 2, 59 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 ASOG als nicht gegeben an und führt aus, Obdachlose werden überwiegend als Störer und nicht als Nicht-Störer angesehen, zudem fehle eine gemeine Gefahr oder Not im Sinne des § 323 c StGB, da die -vom Klägervertreter verneinte- drohende Obdachlosigkeit durch pflichtgemäßes Handeln der Polizei und Ordnungsbehörden abgewendet wird (S. 3).

Wenn der Klägervertreter es für „abenteuerlich“ hält, dass das Land Berlin Personen unterbringt, sich selbst dafür einen Ausgleich zahlt, den es sich dann von den Maßnahmebetroffenen erstatten lässt, wird auf die Entscheidung des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 2025 verwiesen, aus der sich ergibt das ein solches Vorgehen nicht unüblich ist. Dieser hat im Jahr 2025 im Hinblick auf die mit der Obdachlosenunterbringung verbundene Bescheinigung eines Unterbringungsanspruchs festgehalten, dass auch eine Festsetzung der „anfallenden Übernachtungskosten (Bettplatzentgelt)“ erfolgt und „eine von den Klägern monatlich an den Träger zu zahlende Eigenleistung“ enthält, welche „der Träger der Beklagten abzüglich der Eigenleistung in Rechnung stellt“. Im dort anhängigen Fall wurden die Kosten der Unterkunft jedenfalls teilweise durch das Jobcenter übernommen (vgl. BayVwGH, Beschluss vom 19. Februar 2025 - 4 C 24.2061 - Rn. 2).

Der Klägervertreter hat sich im Rahmen seiner Einlassungen mit der vorgetragenen Rechtsprechung und Literatur nicht auseinandergesetzt und konnte somit die Rechtsauffassung der Beigeladenen nicht erschüttern.

Grundsätzlich hat bereits das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2019 (BVerwG 4 C 9.18 Rn. 11) darauf hingewiesen wird, dass die öffentliche Hand auch eine Unterbringungsverantwortung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit treffen kann. Der bereits im Schriftsatz vom 01. Juli 2025 zitierte Beschluss OVG Berlin-Brandenburg vom 11. April 2016 besagt ausdrücklich, dass bei Beendigung der Unterbringung in einer Unterkunft des LAF nach dem Ende des Leistungsbezuges im Zuständigkeitsbereich des LAF eine Unterbringung nach ASOG zu erfolgen hat, wenn anderweitig keine Unterkunft möglich ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.04.2016 - OVG 1 S 1.16/OGV 1 M 2.16- Rn. 11). Um solche Fälle handelt es sich bei der Übergangslösung. Welche Gründe gegen die Einschätzung des OVG Berlin-Brandenburg sprechen, wird vom Klägervertreter nicht vorgetragen.

Unter Verweis auf diesen Beschluss wurde von der Beigeladenen angeführt, dass es sich bei der Unterbringung nach ASOG um eine polizeirechtliche Maßnahme handelt und der Unterbringungsanspruch auch besteht, wenn er erkennbar einer wohnungsgemäßen Dauerunterbringung gleichkäme (OGV Berlin-Brandenburg Beschluss vom 11.12.2019 - OVG 1 S 101/19 - Rn. 9).

Die Beigeladene hat im Schriftsatz vom 01. Juli 2025 auf die Entscheidung L 32 AS 255/20 B ER vom 12. März 2020 des SG verwiesen, in der es explizit heißt: „Nach § 13 Abs. 1 ASOG gilt: Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten. Nach § 64 Abs. 1 ASOG kann die nach § 63 ausgleichspflichtige Körperschaft von u.a. dem nach § 13 ASOG Verantwortlichen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn sie aufgrund des § 59 Abs. 1 oder Abs. 3 ASOG Ausgleich gewährt hat. (...) Wie der Zuweisungsverfügung (...) zu entnehmen ist, entstehen der Ordnungsbehörde durch die Zuweisung Kosten (...). Dementsprechend sind, wie in dieser Zuweisungsverfügung auch ausgeführt, die Antragsteller zur Zahlung gegenüber der ausgleichspflichtigen Körperschaft verpflichtet. Soweit die Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner im Rahmen ihrer Hilfebedürftigkeit Anspruch auf entsprechende Leistungen für Unterkunft und Heizung haben, ist dieser Anspruch im Wege der Freistellung von einer Verbindlichkeit vom Antragsgegner zu erfüllen (...).“ Dies entsprach auch dem Urteil des LG Berlin vom 05.02.2019 (67 O 24/18) in dessen Leitsatz es heißt: „Nach einer ordnungspolizeilichen Einweisung gemäß dem allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Berlin) zur Abwehr drohender Obdachlosigkeit (Maßnahme zur Unterbringung von wohnungslosen Personen) steht dem als Nichtverantwortlichen zur Abwehr einer öffentlich-rechtlichen Gefahr in Anspruch genommenen Betreiber der Einrichtung ein direkter Anspruch auf Ausgleich seines Vermögensschadens gem. §§ 59 ASOG zu.“

Der Klägervertreter mag anderer Ansicht sein, müsste sich dann aber aus Sicht der Beigeladenen mit der Argumentation des SG und des LG auseinandersetzen.

Im Schriftsatz vom 1. Juli 2025 wurde unter Verweis auf Kommentarliteratur dargelegt, dass obdachlose Personen oder von Obdachlosigkeit bedrohte Personen verantwortliche Personen nach § 13 ASOG. Sie sind -wie auch vom Klägervertreter vorgetragen- Störer im polizeirechtlichen Sinne. Präzisierend wird drauf verwiesen, dass von den nach ASOG Untergebrachten (Verantwortlicher im Sinne des § 13 ASOG) nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ASOG die durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme entstehenden Kosten zu erheben sind. Eine solche Inanspruchnahme im Rahmen eines Kostenbescheides für die Kosten der Ersatzvornahme lässt die Erhebung von Kosten nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge unberührt (vgl. Lisken/Denninger PolR-HdB/Graulich E. Rn. 301). Bei Menschen im

Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG (SGB XII analog) findet eine teilweise oder vollständige Kostenübernahme durch den Leistungsträger statt. Obwohl die Kostenerstattung zwingend sein soll, wird in der juristischen Literatur vertreten, dass die Heranziehung des Störers zum Kostenersatz eine behördliche Ermessensentscheidung sei und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine „Aufwendungskorrektur“ stattfinden kann (vgl. Schoch/Eifert BesVerwR Schoch/Kießling Kap. 1 Rn. 969). Mit der Übergangslösung wurde aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine „Aufwendungskorrektur“ festgelegt, die in der Deckelung auf 344 Euro liegt.

Im Fall der zitierten Urteile des SG und des LG fand die ASOG-Unterbringung bei Dritten statt. Diese Dritten sind dann Verwaltungshelfer, denn diese stellen freiwillig ihre Mithilfe bei der Unterbringung zur Verfügung. Der Betreiber als privater Dritter hat gegenüber dem Land grundsätzlich einen Ausgleichsanspruch nach § 59 Abs. 3 ASOG, denn durch die Inanspruchnahme der Unterkunft entstehen Kosten, in der Regel die anfallenden Tagessätze. Das LG Berlin argumentiert in Rn. 15 so: „Dem Beklagten ist infolge der rechtmäßigen Inanspruchnahme durch ihn bindende ordnungsbehördliche Einweisungen der Betroffenen in seine Wohnheime, bei denen es sich um bei der Leitstelle für die Unterbringung von Obdachlosen gelistete Unterkünfte handelt, ein Vermögensschaden entstanden.“ In einem zweiten Schritt können dann die Unterbringungskosten der untergebrachten Person oder dem zuständigen Leistungsträger gegenüber geltend gemacht werden (§ 64 ASOG). Bei Personen im Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII und § 2 AsylbLG (SGB XII analog) werden die Kosten durch die zuständigen Leistungsbehörden übernommen, bei fehlendem Anspruch auf Leistungen sind die Kosten von der untergebrachten Person zu tragen.

Die juristische Literatur verweist zudem darauf, dass die Obdachloseneinweisung auf der Grundlage von Polizeirecht erfolgt und „der entsprechende polizeigesetzliche Haftungstatbestand auch die Anspruchsgrundlage für Entschädigungsansprüche“ ist (Lisken/Denninger PolR-HdB/Rachor/Buchberger L. Rn. 7). Bei den privaten Dritten, die Räumlichkeiten zur Unterbringung Obdachloser zur Verfügung stellen, handelt es sich um „freiwillige Polizeihelfer“, die grundsätzlich einen Anspruch auf Schadensausgleich haben (vgl. Lisken/Denninger PolR-HdB/Rachor/Buchberger L. Rn. 36).

VIII.

Die Beigeladene stellt richtig, dass in ihrem Schriftsatz vom 01. Juli 2025 explizit darauf hingewiesen wurde, dass § 7 Abs. 1 S. 3 AsylbLG nicht zur Anwendung kommt. Es heißt dort: „§ 7 AsylbLG ist auf obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG nicht anwendbar, da letzterer § 7 AsylbLG ausschließt.“

IX.

Wenn der Klägervertreter auf S. 4 andeutet, sich von seinen Äußerungen im Anwaltsblatt zu § 19 Abs. 5 SGB XII zu distanzieren, wird dies zur Kenntnis genommen. Der Beigeladenen war nicht bewusst, dass der Klägervertreter in Veröffentlichungen eine von seinen gerichtlichen Einlassungen abweichende Rechtsauffassung vertritt.

X.

Die rechtlichen Hinweise aus dem Verfahren S 47 AY 86/24 heben die vorgenannten Ausführungen in den Ziffern I.-IX. der Beigeladenen nicht auf.

Der Beigeladenen ist das Verfahren S 47 AY 86/24 nicht bekannt. Die Beigeladene hat aber bereits im Schriftsatz vom 01. Juli 2025 auf die Verfahren S 184 AY 164/20 und S 66 AY 14/22 verwiesen, in denen eine Unterbringung nach ASOG angenommen wurde. Aus dem rechtlichen Hinweis im Verfahren S 47 AY 86/24 ergeben sich keine sachlichen Hinweise im Hinblick auf die von der Beigeladenen nunmehr mehrfach vorgetragenen Argumentation zu einer ASOG-Unterbringung, die sich auf Rechtsprechung und Kommentarliteratur stützt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es ausweislich des Buchstabens b) in dem Verfahren S 47 AY 86/24 um eine Feststellung der Nichtigkeit eines vom Kläger abgegebenen Anerkenntnisses ging, soweit hier ersichtlich das vorliegende Klageverfahren aber Rechnungen zum Gegenstand hat.

XI.

Aus Sicht der Beigeladenen ist der Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

